

**MOTION** von Katrin Cometta-Müller (GLP, Winterthur), Sylvie Matter (SP, Zürich) und Hanspeter Hugentobler (EVP, Pfäffikon)

betreffend Steuerabzug der tatsächlichen Kinder-Betreuungskosten

---

Das Steuergesetz soll dahingehend geändert werden, dass die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes mit je bis zu 20'000 Franken von den Einkünften abgezogen werden können (Änderung von § 31 Abs. 1 lit. j Steuergesetz des Kantons Zürich, LS 631.1). Die Anspruchsvoraussetzungen sollen unverändert bleiben. Es können weiterhin nur die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung der Kinder geltend gemacht werden.

Katrin Cometta-Müller  
Sylvie Matter  
Hanspeter Hugentobler  
Judith Stofer

Begründung:

Die hohen Kosten für Kinderbetreuung stellen für Familien eine grosse Belastung dar und sind erwiesenermassen mit ein Grund für die tiefe Erwerbstätigkeit v.a. von Frauen. Derzeit sind auf Bundesebene wie auch im Kanton Zürich lediglich 10'100 Franken steuerlich abzugsfähig. Auf Ebene Bund soll das nun im Zusammenhang mit der Fachkräfteinitiative des Bundesrates (FKI) korrigiert werden, im Kanton Zürich war dieses Anliegen zuletzt knapp nicht mehrheitsfähig. Der Kanton Uri kennt bereits einen unbegrenzten Steuerabzug für Drittbetreuungskosten.

Die Beschränkung des heutigen Steuerabzugs mit einer relativ tiefen Obergrenze trifft vor allem Familien mit (mehreren) Kleinkindern, in denen die Eltern einen hohen Erwerbsumfang haben. Bei Besserverdienenden fallen die Betreuungskosten zudem oft höher aus, weil sie nur gering oder gar nicht subventioniert werden.

Die negativen Erwerbsanreize, insbesondere für gut qualifizierte Mütter, sollen mit der Erhöhung der Obergrenze reduziert werden. Die Aufnahme der Erwerbstätigkeit bzw. die Erhöhung des Beschäftigungsgrads soll sich finanziell lohnen. Dies führt zu einer besseren Ausnutzung des Fachkräftepotenzials, zur Belebung des Arbeitsmarkts und letztlich zur Steigerung der gesamtwirtschaftlichen Produktivität. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird damit verbessert und Familien mit Kleinkindern werden steuerlich entlastet.

Der Abzug soll so ausgestaltet werden, dass die Kosten an die effektiv nötigen Betreuungskosten gekoppelt sind und keine «Luxuslösungen» unterstützen. Die Kinderdrittbetreuung hat durch ausgebildetes und adäquat entlohntes Fachpersonal zu erfolgen.

Kurzfristig hat ein Kinderdrittbetreuungsabzug, der die tatsächlichen Kosten abbildet, steuerliche Mindereinnahmen zur Folge. Auf längere Sicht ist aber davon auszugehen, dass der Abzug aufgrund der positiven Beschäftigungsimpulse steuerlich kompensiert wird oder sogar zusätzliche Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen generiert (vgl. Analyse der eidg. Steuerverwaltung).